



Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher gem. § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Die bisher restriktive Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsamts ist geändert worden.

Zum Hintergrund:

Seit dem 01.01.2000 haben zahlreiche Deutsche die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, da sie versäumt haben, rechtzeitig vor dem Antragswerb einer fremden Staatsangehörigkeit eine Beibehaltungsgenehmigung zu erhalten.

Künftig ist in den Fällen, in denen ein gebürtiger Deutscher seit dem 01.01.2000 die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 25 StAG verloren hat, weil er versäumt hat, rechtzeitig vor dem Antragswerb der fremden Staatsangehörigkeit eine Beibehaltungsgenehmigung zu erhalten, eine Wiedereinbürgerung nach § 13 StAG unter erleichterten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzung hierfür ist, dass den Antragstellern bei rechtzeitigem Antrag eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt worden wäre und die für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung erforderlichen Bindungen an Deutschland auch heute weiterhin bestehen.

Vorzulegende Unterlagen:

1. Original des Formantrags – vollständig ausgefüllt und unterschrieben
2. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
3. ggf. Nachweis zur Namensführung, insbesondere begl. Kopie der Heiratsurkunde
4. beglaubigte Kopien der Zeugnisse zum schulischen und beruflichen Werdegang
5. handschriftlich und in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf
6. aktuelles Führungszeugnis des Aufenthaltsstaates
7. Kopien der wesentlichen Seiten des Reisepasses
8. ggf. Nachweis zum früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
9. Nachweis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen
10. Nachweise zu Bindungen an Deutschland zum Zeitpunkt der Annahme der fremden Staatsangehörigkeit
11. Ausführungen zu den Nachteilen, die durch Annahme der fremden Staatsangehörigkeit abgewandt werden sollten

Der Antrag auf Wiedereinbürgerung muss spätestens 12 Jahre nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden.